



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sitag AG, Sennwald

§ 1 Geltung der Bedingungen

1.1

Allen Bestellungen der Sitag AG, Sennwald – im Folgenden Besteller genannt – innerhalb der Schweiz liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen.

1.2.

Diese Bedingungen gelten auch bei allen künftigen Bestellungen bei den nämlichen Vertragspartnern – im Folgenden Lieferer genannt -, selbst wenn dabei nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

1.3

Entgegenstehende Bedingungen der Lieferer des Bestellers gelten nur, wenn sie vom Besteller schriftlich als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1

Bestellungen des Bestellers sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Bestellung vom Lieferer schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht fristgemäß, kann der Besteller die Bestellung widerrufen, ohne dass dadurch Ansprüche des Lieferers entstehen.

2.2

Ist zur Erfüllung von Bestellungen ein Werkzeug oder eine Form erforderlich, ist dies dem Besteller schriftlich mitzuteilen, mit Nennung der Kosten für das Werkzeug oder die Form. Die genannten Kosten sind Werkzeugvollkosten. Dies bedeutet, dass die Werkzeuge / Formen nach Bezahlung durch den Besteller in dessen Eigentum übergehen. Hierfür gelten die gesonderten Bedingungen der Formenbau- und Formenüberlassungsvereinbarung der Samas Deutschland AG & Co. KG nebst Tochtergesellschaften.

2.3

Der Lieferer ist nicht berechtigt, die Bestellung zur Gesamtausführung an einen Nach- oder Subunternehmer weiterzugeben; die Weitergabe von Teilen der Bestellung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Bestellers.

§ 3 Anfrage

3.1

Bei Anfragen erwartet der Besteller vom Lieferer Änderungsvorschläge in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, die in den Anfrageunterlagen bzw. auf besonderen Anlagen als Alternativen deutlich zu kennzeichnen sind. Enthalten die Anfrageunterlagen evtl. Unklarheiten, welche die Qualität oder die Preisermittlung beeinflussen können, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller vor oder mit Angebotsabgabe diese Unklarheiten zu kennzeichnen, Alternativen zu erläutern und vor Auftragsannahme eine Klärung herbeizuführen.

3.2

Der Besteller behält sich freie Wahl bei der Vergabe der angefragten Produkte vor, ebenso eine Vergabe in Losen / Teilmengen.

3.3

Der Besteller trägt keine Kosten für die Ausfüllung und Bearbeitung von Anfragen durch den Lieferer.



§ 4 Rahmenverträge und Einzelverträge

4.1

Rahmenverträge gewähren dem Lieferer keinen Anspruch auf den Abschluss von Einzelverträgen oder auf Abnahme bestimmter Mengen eines Produktes.

4.2

Sollte es Widersprüche mit Vertragsbedingungen anderer Verträge über vertragliche Bedingungen geben, so gelten in erster Linie die Bedingungen des Rahmenvertrages, danach die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, schliesslich die Einzelvertragsbedingungen des Bestellers sowie etwaige Liefervorschriften im Rahmen der Verträge.

4.3

Rahmenverträge sind mit einer Frist von 8 Wochen zum letzten Tag eines Monats kündbar.

4.4

Einzelverträge zu Rahmenverträgen kommen erst durch schriftliche Bestellung des Bestellers zustande.

§ 5 Preise

5.1

Es gelten die im Rahmenvertrag, in den Konzernpreislisten oder in den Einzelpreislisten vereinbarten Preise. Diese können vom Besteller und Lieferer mit einer Frist von drei Monaten zum letzten Tag eines Monats gekündigt werden, falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Preise in Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, die von den vereinbarten Preisen abweichen, sind nicht rechtsverbindlich.

5.2

Die Preise der Bestellungen des Bestellers sind Festpreise.

5.3

Der Lieferer ist verpflichtet, die in den Rahmenverträgen, Konzernpreislisten und Einzelpreislisten oder die in den einzelvertraglichen Vereinbarungen ausgehandelten günstigsten Preise für gleiche oder vergleichbare Artikel zu berechnen. Lediglich für den Fall, dass bestimmte erhebliche Faktoren vorliegen, die den Preis beeinflussen (z. B. Frachtkosten etc.), ist der Lieferer berechtigt, unter konkreter Darlegung der Beeinflussungsfaktoren vom Preis abzuweichen.

5.4

Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

6.1

Vereinbarte Liefertermine oder -fristen sind einzuhalten. Im Falle des Lieferverzuges, ausser bei Fixterminen, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung auch innerhalb der Nachfrist nicht, ist der Besteller berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen oder aber vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Ersatz des negativen Vertragsinteresses zu verlangen. Der Besteller kann jedoch auch weiterhin auf der Erfüllung beharren.

6.2

Sobald sich herausstellt, dass die Lieferung entweder gar nicht, nicht termingerecht oder ordnungsgemäss erfolgen kann, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe für die nicht ordnungsgemässe Erfüllung zu informieren, damit der Besteller ggf. für Ersatz sorgen kann.

6.3

Den Sendungen sind Lieferscheine beizufügen. Die Rechnungen sind per Post vom Lieferer an den Besteller zu versenden; auf den Rechnungen muss ein eindeutiger Bezug auf den Lieferschein vorhanden



sein. Auf allen Dokumenten ist die Angabe von Bestellnummer, Artikelnummer, Ausführung und Menge erforderlich.

6.4

Der Besteller wird die Lieferungen nach deren Eingang prüfen, soweit dies möglich und üblich ist, spätestens jedoch bei der Verarbeitung der gelieferten Ware. Bei der Prüfung entdeckte Mängel sind dem Lieferer innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzuzeigen. Erst später entdeckte verdeckte Mängel sind dem Lieferer innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist für solche verdeckten Mängel beträgt 2 Jahre.

6.5

Leistungen und Lieferungen, welche der Lieferer ohne schriftliche Bestellung des Bestellers erbringt, sind nicht vergütungspflichtig und können vom Besteller zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für vom Besteller nicht bestätigte Änderungspositionen.

§ 7 Verpackung, Gefahrübergang

7.1

Der Lieferer gewährleistet eine hinreichende Verpackung, die erforderlich ist, dass die Waren in schadensfreiem, ausschreibungsgemäßigem Zustand den Zielort erreichen. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch unzureichende Verpackung entstehen.

7.2

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferers. Die Gefahr geht erst auf den Besteller über, wenn diesem die vereinbarte Lieferung übergeben worden ist. Ist kein Lieferort vereinbart worden, so gilt als Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

7.3

Der Besteller ist berechtigt, die Verpackungsmaterialien kostenfrei an den Lieferer zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

§ 8 Gewährleistung

8.1

Der Lieferer gewährleistet, dass Lieferungen und Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; der Lieferer ist verpflichtet, für seine Lieferungen und/oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, alle Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

8.2

Für Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes, Gefahren für Leib und Leben, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können, ist der Lieferer verpflichtet, den Besteller entsprechend allfälligen gesetzlichen Vorschriften bezüglich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang oder Entsorgung zu informieren und entsprechende Unterlagen abzugeben oder aber, sofern keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, die zur Verhinderung des Schadeneintritts notwendigen Informationen und Unterlagen weiterzugeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage verpflichtet sich der Lieferer, aktualisierte Informationen an den Besteller zu übergeben.

8.3

Der Lieferer ist im Falle von Mängelrügen verpflichtet, unverzüglich nach Wahl des Bestellers nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Erfolgt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten Nachfrist, so ist der Besteller berechtigt, mittels Wandelung den Kauf rückgängig zu machen und Schadenersatz zu verlangen.

8.4

In dringenden Fällen von Nachbesserung oder Nachlieferung ist der Besteller berechtigt, die Nachbesserung oder Nachlieferung selbst oder durch Dritte durchzuführen. Etwaige Mehraufwendungen oder Kosten hat der Lieferer zu tragen.



§ 9 Zahlung

9.1

Der Kaufpreis wird grundsätzlich erst dann zur Zahlung fällig, wenn die gesamte Ware mängelfrei geliefert wurde.

9.2

Soweit nichts anderes vereinbart, tritt die Fälligkeit des Kaufpreises innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung ein.

9.3

Mit etwaigen Gegenforderungen des Bestellers kann dieser gegen den Zahlungsanspruch des Lieferers aufrechnen.

9.4

Verlangt der Lieferer Vorauszahlung, so ist er verpflichtet, spesen- und kostenfrei eine im Betrag gleichlautende selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer vom Besteller zu akzeptierenden Bank vorzulegen. Ein Anspruch auf Vorauszahlung besteht nicht.

§ 10 Urheberrechte, Warenzeichen und/oder Patente

10.1

Der Lieferer versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Urheberrechten, Rechten aus Warenzeichen und/oder Patenten sind. Der Lieferer stellt den Besteller und dessen Abnehmer wegen Ansprüche Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen und/oder Patenten frei, es sei denn, der Lieferer hat Lieferungen und/oder Leistungen nach Entwürfen des Bestellers erbracht.

10.2

Sämtliche Urheberrechte und ähnliche Rechte, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Werkzeugen oder Formen, welche vom Besteller in Auftrag gegeben werden, entstehen, gehen mit Bezahlung des Kaufpreises auf den Besteller über.

10.3

Der Besteller behält alle Rechte bezüglich der dem Lieferer zur Verfügung gestellten Kenntnisse, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Verfahren und Konstruktionen.

10.4

Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm vom Besteller zur Verfügung gestellten Kenntnisse, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Verfahren, Konstruktionen oder sonstige Informationen geheimzuhalten. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Der Lieferer ist verpflichtet, auch seine Mitarbeiter und sonstige für ihn tätige Dritte zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 11 Haftung

11.1

Der Lieferer haftet für alle Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen entstehen. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden.

11.2

Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferer den Abschluss einer entsprechenden Versicherung zur Deckung der entsprechenden Risiken zu verlangen; der Lieferer ist verpflichtet, den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.



§ 12 Eigentumsübergang

12.1

Das Eigentum der vom Lieferer zu liefernden Sachen geht mit Zahlung der Vergütung auf den Besteller über.

12.2

Für den Fall, dass der Besteller dem Lieferer Materialien, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Software und andere Gegenstände zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum des Bestellers. Der Lieferer wird diese getrennt von eigenen Gegenständen und von Gegenständen Dritter aufbewahren und sie als Eigentum des Bestellers kennzeichnen.

12.3

Im Falle der Verarbeitung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien mit anderen Gegenständen geht das Eigentum an der dann entstandenen Sache mit der Verarbeitung auf den Besteller über.

§ 13 Prüfung

13.1

Der Besteller ist berechtigt, jederzeit Sachen, Produkte etc. sowohl während der Produktion, Bearbeitung und Lagerung als auch nach der Lieferung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Lieferer ist verpflichtet dem Besteller oder einem von diesem benannten Vertreter Zugang zum Ort der Produktion, Bearbeitung und Lagerung zu gewähren. Der Lieferer verpflichtet sich, dem Besteller bei der Prüfung kostenlos Unterstützung zu gewähren.

13.2

Ist eine Prüfung zum vereinbarten Zeitpunkt beim Lieferer nicht möglich, trägt dieser beim Besteller zusätzlich entstehende Kosten einer Wiederholungsprüfung.

§ 14 Allgemeines

14.1

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die Parteien sind sich darüber einig, in einem solchen Fall gemeinsam eine neue Regelung zu vereinbaren, die mit der ungültigen Bestimmung in gültiger Art und Weise übereinstimmt.

14.2

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferer ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Vertragsabkommens der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf von 1980 (Wiener Verkaufsabkommen) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.3

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Besteller und Lieferer ist Sennwald, Schweiz.

Hiermit werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Sitag AG, Sennwald anerkannt:

Datum:

Lieferer